

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2013

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	83
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gödens	83
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren	83
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „B-Plan Flurstück 19/5 Westerloog“ der Gemeinde Spiekeroog ...	84
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 und 2010 der Gemeinde Stedesdorf	84
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 und 2010 der Gemeinde Moorweg	84
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 und 2010 der Gemeinde Werdum	84
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 und 2010 der Gemeinde Holtgast	85
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg; Bebauungsplan Nr. 38 von Friedeburg „Rußlandweg-Süd“	85
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten an der Seestraße in Benseniel“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren	86
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord – Schlussfeststellung	86
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog	86
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. 43. Verbandsversammlung	87

Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 1. 11. 2013 und endet am 14. 11. 2013. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gödens

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gödens für den Friedhof in Neustadtgödens eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die Ordnungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 1. 10. 2013.

Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich, Julianenburger Str. 2, 26603 Aurich (Tel.: 049 41/92 93-0), bei Frau Pastorin Kerstin Tiemann, Am Kirchhofsacker 6, 26446 Friedeburg-Horsten (Tel.: 044 53/34 42) sowie auf der Internetseite www.kirchenamt-aurich.de (Bekanntmachungen) zur Einsicht aus. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten DIN-A5-Rückumschlages können Kopien angefordert werden.

Aurich, im September 2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Küstenwind GmbH & Co. KG, Kolonatenweg 6, 26556 Eversmeer, wurde am 18. 10. 2013 folgende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 2 Windenergieanlagen in der Gemeinde Nenndorf erteilt:

1. Genehmigung 68/6351.05 (12/09) für zwei Windenergieanlagen ENERCON E-82 auf den Flurstücken 8/1 (WEA 1) der Flur 1 und 1/1 (WEA 2) der Flur 3, Gemarkung Nenndorf

Die Genehmigung wurden mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 18. 10. 2013 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 9 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 2. 10. 2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- I. § 1 Gebührenpflicht Abs. 4 wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt: Das Ausmaß der Straßennutzung ist der Gemeinde in Form eines geeigneten Nachweises über die gefahrenen Kilometer je Fahrzeug glaubhaft zu erbringen. Dieses soll durch die Vorlage des jährlichen fahrzeugtechnischen Prüfberichtes erfolgen. Für die Erhebung der Gebühr 2014 ist zum 1. 1. 2014 der Kilometerstand jedes Fahrzeugs abzulesen und der Gemeinde unverzüglich zu übermitteln. Hiernach ist spätestens zum 1. 12. eines jeden Kalenderjahres der o. g. Nachweis zu erbringen.

II. Änderung des Gebührentarifs – Anlage zur Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird die laufende Nummer 13 wie folgt geändert:

Vorübergehend auf der Insel eingesetzte Fahrzeuge wie Schlepper, Bagger, Radlader u. ä. als auch Anhänger werden je Fahrtstrecke von A nach B abgerechnet. Hierbei ist das zulässige Gesamtgewicht maßgebend:

Bis zu 6,00 t zulässiges Gesamtgewicht:	20,00 EUR je Fahrtstrecke;
Von 6,00 t bis 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast nicht über 6,00 t:	30,00 EUR je Fahrtstrecke;
Von 6,00 t bis 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6,00 t:	40,00 EUR je Fahrtstrecke;
Von 8,00 t bis 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast nicht über 6,00 t:	50,00 EUR je Fahrtstrecke;
Von 8,00 t bis 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6,00 t:	60,00 EUR je Fahrtstrecke;
Über 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht generell:	70,00 EUR je Fahrtstrecke.

III. Änderung des Gebührentarifs – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird die laufende Nummer 14 wie folgt neu gefasst:

Die auf der Insel, durch Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde, dauernd zulässigen Elektrokarren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge werden wie folgt abgerechnet:

Für jede Elektrokarre, jeden Anhänger oder sonstiges Fahrzeug wird eine Pauschale von 0,10 EUR je Kilogramm zulässiges Gesamtgewicht erhoben.

Des Weiteren wird jeder tatsächlich gefahrene Kilometer je Fahrzeug mit 0,15 EUR berechnet.

IV. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2014 in Kraft.
Spiekeroog, den 4. 10. 2013

(L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**
Fiegenheim
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Spiekeroog: Vorhabenbezogener
Bebauungsplan „B-Plan Flurstück 19/5
Westerloog“; Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 2. 10. 2013 den Bebauungsplan „B-Plan Flurstück 19/5 Westerloog“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Straße Westerloog und südlich des Kurparks. Die Lage und Plangebietsgrenze ist aus beigefügtem abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



(Quelle: ALK; unmaßstäblich)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Spiekeroog geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Der o. g. Bauleitplan mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann das Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der o. a. Bauleitplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund vom 31. 10. 2013 in Kraft.
Spiekeroog, den 4. 10. 2013

(L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**
Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen
für das Haushaltsjahr 2009 und 2010
der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2009 und 2010 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 4. bis 12. November 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen
für das Haushaltsjahr 2009 und 2010
der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2013 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2009 und 2010 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 4. bis 12. November 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 2, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen
für das Haushaltsjahr 2009 und 2010
der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 23. September 2013 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2009 und 2010 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 4. bis 12. November 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 und 2010 der Gemeinde Holtgast

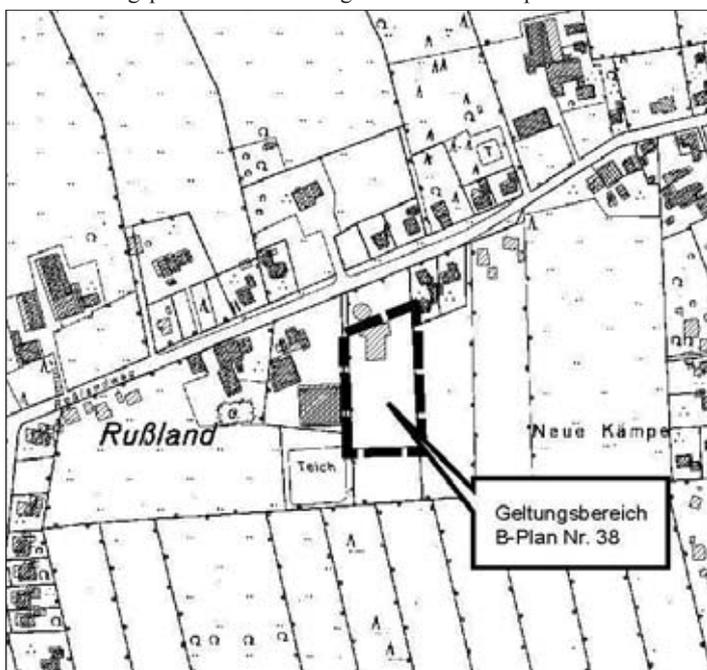
Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2009 und 2010 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 4. bis 12. November 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Bebauungsplan Nr. 38 von Friedeburg „Rußlandweg-Süd“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 24. 9. 2013 den Bebauungsplan Nr. 38 von Friedeburg „Rußlandweg-Süd“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Übersichtsplan zu sehen:



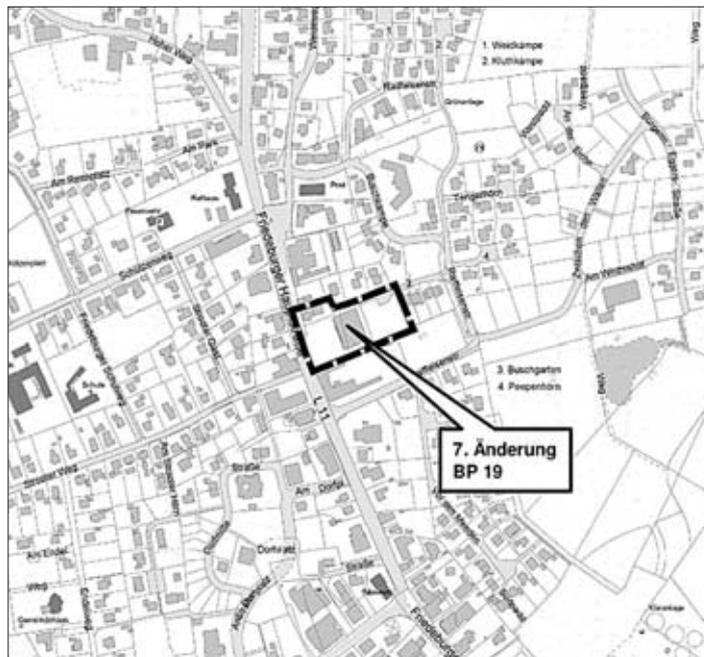
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 38 von Friedeburg „Rußlandweg-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg „Friedeburg-Ost“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 24. 9. 2013 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg „Friedeburg-

Ost“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Übersichtsplan zu sehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg „Friedeburg-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 38 von Friedeburg „Rußlandweg-Süd“ sowie die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg „Friedeburg-Ost“ liegen einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Ich weise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin weise ich gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Friedeburg, den 31. 10. 2013

Die Bürgermeisterin
Emmelmann

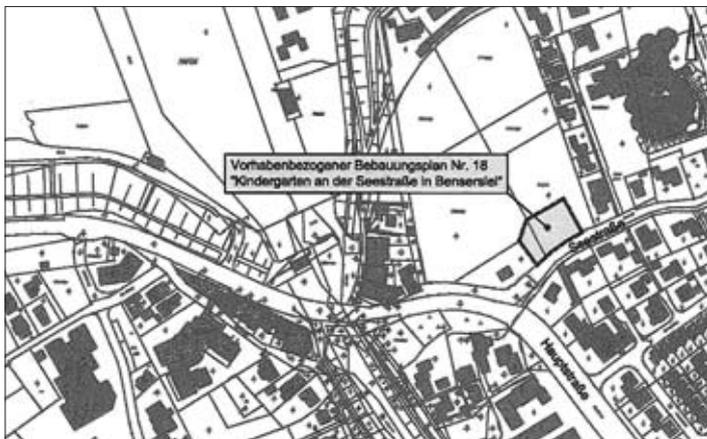
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten an der Seestraße in Bensersiel“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 30. 9. 2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten an der Seestraße in Bensersiel“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens stellt für den Planbereich Grünflächen dar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung angepasst. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten an der Seestraße in Bensersiel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2–4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, veröffentlicht mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 24. 10. 2013

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 25. 10. 2013

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 12. 12. 2007 nebst Nachträgen vom 13. 11. 2008 und 11. 6. 2013 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wittmund-Nord hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Bohlen

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 22. 10. 2013

Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog

V. Anordnung in der Flurbereinigung Middels-Spekendorf

V. Anordnung in der Flurbereinigung Middels-Westerloog

In den Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2794), die **Hinzuziehung** folgender Flurstücke angeordnet:

a) im Verfahren **Middels-Spekendorf**

Gemeindebezirk Stadt Aurich

Gemarkung Plaggenburg Flur 3 Flurstücke 73/2 und 111/2

b) im Verfahren **Middels-Westerloog**

Gemeindebezirk Friedeburg

Gemarkung Wiesedermeer Flur 7 Flurstücke 25/2 und 25/3

Gemeindebezirk Ihlow

Gemarkung Westerende-Holzloog Flur 8 Flurstück 43/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche im Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf um 3,0623 ha auf nunmehr ca. 1.382 ha und im Flurbereinigungsverfahren Middels-Westerloog um 3,7451 ha auf nunmehr ca. 1.521 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in den zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarten gekennzeichnet.

Gründe:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem

Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

(L. S.)

Ihler

**Hinweisbekanntmachung
des Zweckverbandes „JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Bekanntmachung des Termins der 43. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 11 am 31. 10. 2013 veröffentlicht.

Jever, den 22. 10. 2013

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven